

Benutzungsordnung für die Anlagen des Turn- u. Sportvereins Aichach 1868 e.V.

1. Mietvertrag

Die Überlassung der Räume und Einrichtungen der Halle bedarf eines schriftlichen Mietvertrages. Gleiches gilt für die Überlassung des Außenbereichs. Ebenfalls bedürfen ergänzende Nebenabreden der Schriftform. Aus einer bloßen Vornotierung des Termins können keine Rechte abgeleitet werden. Veranstaltungen haben Vorrang vor Proben.

2. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach dem am Tage der Veranstaltung geltenden Mietpreistarif. Dies gilt auch dann, wenn der Mietpreistarif zwischen Vertragsabschluß und Veranstaltung geändert wird. Die endgültige Berechnung erfolgt nach der Veranstaltung.

3. Vorbereitungen und Programmgestaltung

Der Mieter hat möglichst bald, spätestens drei Wochen vor der Veranstaltung, den gesamten Ablauf mit dem Vermieter abzusprechen und das Programm bekannt zu geben (z. B. Proben, Einlass, Saaldienst, Kasse, Garderobe, Bestuhlung, technische Einrichtung, Bewirtschaftung). Ergibt sich zwischen dem vorgelegten Programm und dem Mietvertrag eine erhebliche Abweichung oder legt der Mieter innerhalb der in Satz 1 bestimmten Frist das Programm nicht vor, so kann der Vermieter vom Mietvertrag zurücktreten. Beabsichtigte Änderungen sind dem Mieter sofort mitzuteilen.

4. Allgemeine Mieterpflichten

Der Mieter ist zur schonenden Behandlung der Mietsache verpflichtet. Er darf ohne Zustimmung des Vermieters keine Änderungen vornehmen. Gegenstände, auch vorübergehend eingebrachte, dürfen an Fußböden, Decken und Wänden nur nach Absprache mit dem Vermieter befestigt werden. Jede Art von Werbung in der Halle und im Außenbereich bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.

Der Mieter hat für seine Veranstaltung rechtzeitig alle gesetzlich erforderlichen Anmeldungen vorzunehmen, alle notwendigen Genehmigungen einzuholen und die einschlägigen Vorschriften zu beachten. Der Vermieter kann hierüber Nachweis verlangen. Soweit die Anwesenheit von Feuerwehr, Sanitätsdienst oder Polizei erforderlich ist, übernimmt der Mieter die Verständigung.

Der Mieter darf die Ausübung eines Gewerbes durch Dritte in den gemieteten Räumen oder Außenbereich nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulassen

Getränke, Eis und Speisen dürfen bei Reihenbestuhlung nicht mit in den Saal genommen werden.

Das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet. Aus der Mitbenutzung des Foyers durch Dritte als Durchgang entstehen dem Mieter keine Ansprüche auf Minderung der vereinbarten Miete.

5. Bewirtschaftung

Die Bewirtschaftung und jede Abgabe von Waren (Tabakwaren, Getränke, Erfrischungen u. a.) ist nur dem Pächter des Restaurationsbetriebes gestattet. Art und Umfang sind vom Veranstalter mit dem Pächter rechtzeitig zu vereinbaren. Bei festen Bestellungen bedarf diese Vereinbarung der Schriftform.

Befreiungen vom Alleinbewirtschaftungsrecht des Pächters sind nur in Ausnahmefällen und nur mit der gemeinsamen Zustimmung des Vermieters und des Pächters möglich. In solch einem Fall hat der Mieter den Pächter und die Bedienungen angemessen zu entschädigen. Die Höhe dieser Entschädigung wird gemeinsam von Vermieter, Pächter und Mieter festgelegt.

Die Zuwiderhandlung gegen auch nur eine Bestimmung im Rahmen der Bewirtschaftung zieht für den Mieter unweigerlich eine Konventionalstrafe in Höhe von € 250.- nach sich. Hier haftet der Mieter auch für die Gäste und Besucher seiner Veranstaltung.

6. Sicherheitsvorschriften

Der Mieter hat alle Sicherheitsvorschriften, insbesondere die Versammlungsstättenverordnung zu beachten und dafür zu sorgen, dass die Anweisungen der Sicherheitsorgane und des Hausmeisters, bzw. des Hallenpersonals befolgt werden. Offenes Feuer auf der Bühne, Kerzen im Saal bedürfen der vorherigen feuerpolizeilichen Zustimmung.

Der Mieter hat für einen ausreichenden Saal- und Kontrolldienst zur Aufrechterhaltung von Ordnung und Sicherheit in den gemieteten Anlagen zu sorgen.

Bei Veranstaltungen ohne jegliche Bestuhlung, bzw. nur mit Reihenbestuhlung besteht in Halle und Foyer absolutes Rauchverbot.

7. Hausrecht

Die vom Vermieter beauftragten Dienstkräfte üben gegenüber dem Mieter und neben dem Mieter auch unmittelbar gegenüber den Besuchern das Hausrecht aus.

Das Hausrecht des Mieters gegenüber den Besuchern nach dem Versammlungsgesetz bleibt unberührt.

8. Technische Anlagen

Die technischen Anlagen dürfen nur von den Dienstkräften des Vermieters bedient werden, soweit keine andere Regelung im Einzelfall getroffen wird.

9. Kleiderablage

Vor Betreten der Halle ist die Garderobe (Überbekleidung, Koffer, größere Taschen u. Handkörbe, Schirme etc.) abzugeben. Der Mieter ist dafür verantwortlich, dass die Garderobe pflichtgemäß abgegeben wird. Die Garderobengebühr ist nach Maßgabe des ausgehängten Tarifs unmittelbar von den Besuchern zu entrichten. Der Mieter kann mit dem Garderobenpächter eine Pauschalablösung vereinbaren.

10. Haftung

Soweit bis zum Beginn der Veranstaltung vom Mieter keine Beanstandungen erhoben sind, gelten Mieträume und Einrichtungen als vom Mieter selbst in ordnungsgemäßem Zustand übernommen.

Der Vermieter haftet im Rahmen des Mietvertrages nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere bei Versagen von Einrichtungen, bei Betriebsstörungen oder sonstigen, die Veranstaltung beeinträchtigenden oder verhindernden Ereignissen. Der Mieter haftet dem Vermieter auch ohne Verschulden für Personen- und Sachschäden aller Art, die im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehen. Dies gilt auch für Schäden, die während der Proben, der Vorbereitungen und der Aufräumungsarbeiten durch ihn, durch Beauftragte oder Besucher entstehen. Der Vermieter kann vom Mieter den Abschluss einer Haftpflichtversicherung verlangen. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

11. Ausfall der Veranstaltung

Führt der Mieter aus einem von dem Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so schuldet er die vereinbarte Miete. Diese ist jedoch nur in Höhe von 50% zu entrichten, wenn der Mieter mindestens zwei Monate vor Beginn der Veranstaltung den Ausfall angezeigt hat. Zeigt der Mieter den Ausfall früher als drei Monate vor Beginn der Veranstaltung an, so hat er 25% der Miete zu entrichten. Sollte eine anderweitige Vermietung erfolgen können, wird die geschuldete Miete nicht erhoben.

12. Rücktritt

Der Vermieter kann vom Vertrag – unbeschadet der Ziffer 4, Satz 2 – aus wichtigem Grund zurücktreten. Als solcher gilt insbesondere eine Vertragsverletzung durch den Mieter (z.B. die nicht rechtzeitige Zahlung der vereinbarten Miete, der Nichtabschluss einer geforderten Haftpflichtversicherung), oder das Bekanntwerden von Tatsachen, die die Zahlungsunfähigkeit des Mieters oder eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung befürchten lassen, oder der Vermieter die Räume aus unvorhergesehenen wichtigen Gründen für eine im überwiegenden öffentlichen Interesse liegende Veranstaltung dringend selbst benötigt.

Macht der Vermieter vom Rücktrittsrecht Gebrauch, so ist er dem Mieter allenfalls zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen, nicht aber für entgangenen Gewinn verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Vermieter nicht zu vertreten, so ist er dem Mieter nicht zum Ersatz verpflichtet. Ist der Rücktritt vom Mieter zu vertreten, so gilt Ziffer 11 entsprechend.

13. Fristlose Kündigung

Bei grobem oder wiederholtem Verstoß des Mieters gegen den Mietvertrag oder diese Benutzungsordnung während einer Veranstaltung kann der Vermieter das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Mieter ist in diesem Fall auf Verlangen des Vermieters zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Vertragsgegenstandes verpflichtet. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, so ist der Vermieter berechtigt, die Räumung und evtl. erforderliche Instandsetzung auf Kosten und Gefahr des Mieters durchführen zu lassen.

Der Mieter bleibt in solchen Fällen zur Zahlung des vollen Mietzinses verpflichtet.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Aichach